

**Beratung und Beschlussfassung über die § 2b UStG-Anpassungs-Satzung
(Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG)**

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG muss geprüft werden, inwieweit den Satzungen oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt.

In die Satzungen sollte ein „Steuer-Disclaimer“ aufgenommen werden.

Ziel der Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnisse ist, auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen.

Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat der Gemeinderat Baden-Württemberg ein Satzungsmuster für die Umstellung in Form einer so genannten Artikelsatzung erarbeitet.

Mit der § 2b UStG-Anpassungs-Satzung können die örtlichen Satzungen der Gemeinde Waldburg an die Regelungen des § 2b UStG angepasst werden. Die Satzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Der Entwurf der Satzung ist in der Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Entwurf in Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UstG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)“ als Satzung.